



# **STADT SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK**

**Begründung mit Umweltbericht zur  
18. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**September 2008**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
D. Tischmann und T. Schrooten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## **Bauleitplanung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,**

### **18. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Teil I: Begründung**

- 1. Allgemeines, bisherige Darstellung im FNP und Geltungsbereich**
- 2. Planungsziele, Standortfrage und städtebauliche Grundlagen**
- 3. Sonstige Planungsgrundlagen**
  - 3.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz
  - 3.2 Altlasten, Kampfmittel und Bodenschutz
  - 3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft**
- 5. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung**
- 6. Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-Gesetz und BauGB**
- 7. Hinweise zum Planverfahren und zur Abwägung**

#### **Teil II: Umweltbericht** - Gliederung siehe dort -

## Teil I: Begründung

### 1. Allgemeines, bisherige Darstellung im FNP und Geltungsbereich

Das ca. **3,5 ha** große Plangebiet liegt im nördlichen Zentrum des **Stadtteiles Schloß Holte**. Das Planareal wird im Nordosten durch die bestehende Bahnlinie begrenzt, daran anschließend liegen Wohngebiete und eine große Grünlandfläche. Im Westen, Süden und Osten grenzen vornehmlich Wohngebiete an das Plangebiet. Im Südosten schließen beidseits der Bahnhofstraße weitere gemischte Nutzungen mit dem Schwerpunkt Einzelhandel und Dienstleistungen an.

Der Geltungsbereich ist zurzeit nicht durch einen Bebauungsplan abgedeckt; Bauvorhaben sind nach § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“). Für den Teilbereich des Zentrums an der Bahnhofstraße soll parallel zur FNP-Änderung ein **einfacher Bebauungsplan** gemäß § 30 BauGB aufgestellt werden.

Die **aktuelle Nutzungsstruktur** ist geprägt von einer Mischnutzung, Wohnen und Einzelhandel wechseln sich ab. Im Norden und Süden des Plangebietes liegen reine Wohnhäuser, die anderen Gebäude weisen eine gemischte Struktur auf. In den Obergeschossen befinden sich Wohnungen, in den Erdgeschossen sind Einzelhandelnutzungen, Gastronomie und Dienstleistungen angesiedelt. Die vorhandenen Sortimente decken Teile der zentralen Versorgung für das Stadtgebiet und der Grundversorgung für die umliegenden Wohngebiete ab. Einige Geschäftsräume stehen jedoch leer. Das Plangebiet ist weitgehend bebaut, jedoch liegen östlich der Bahnhofstraße zwei ungenutzte Brachflächen. Teilweise befinden sich neben den Wohnhäusern einzelne Gartenparzellen, die direkt an die Bahnhofstraße heranführen und somit als Baulücken gewertet werden können.

Der Bereich Bahnhofstraße ist im wirksamen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bisher pauschal als Teil der großflächigen Wohnbauflächen im Stadtteil dargestellt worden. Dieses entspricht nicht der vorhandenen Nutzungsstruktur und den Zielsetzungen der Stadt für diesen zentralen Versorgungsbereich.

Im **Regionalplan** des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist die gesamte Ortslage Schloß Holte als Allgemeiner Siedlungsbereich ASB dargestellt. Die Bauleitplanung entspricht somit im Grundsatz den landesplanerischen Zielvorgaben.

### 2. Planungsziele, Standortfrage und städtebauliche Grundlagen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat im August 2007 ein neues „**Einzelhandels- und Zentrenkonzept**“ beschlossen. Auf das Konzept und auf die umfangreichen Beratungen wird verwiesen. Übergeordnetes Leitbild sind **Sicherung und Ausbau der Grundversorgung** sowie eines attraktiven, auf Dauer lebensfähigen Einzelhandelsangebotes - auch in der schwierigen Konkurrenzlage zwischen den benachbarten, verkehrlich hervorragend zu erreichenden Oberzentren. In diesem Kon-

zept sind in Kapitel 6 entsprechende Anforderungen an die weitere Entwicklung des Einzelhandels in Schloß Holte-Stukenbrock formuliert worden. Zielsetzungen sind u.a. die Sicherung und Stärkung der Stadtteilzentren und der wohnungsnahen Grundversorgung, eine klare räumliche Konzentration auf ausgewählte Standorte und eine deutliche Funktionsteilung der Standorte auch in Bezug auf nicht zentrenrelevante Sortimente.

In Kapitel 6.4.1 des Konzeptes wird der **zentrale Versorgungsbereich Schloß Holte** abgegrenzt, Handlungsempfehlungen werden gegeben. Der parzellenscharf abgegrenzte Bereich umfasst den Ortskern um den Holter Kirchplatz sowie den Einkaufs- und Dienstleistungsbereich beidseitig der Bahnhofstraße zwischen dem Knotenpunkt Bahnhofstraße / Holter Straße im Süden und dem Knotenpunkt Bahnhofstraße / Pollstraße im Norden. In diesem zentralen Versorgungsbereich sind Nahversorgungsangebote, Fachhandel, Banken, Dienstleistungen, Ärzte, Apotheken, Gaststätten u.v.m. angesiedelt. Der Bereich besitzt neben der Grundversorgungsfunktion für Schloß Holte auch eine gesamtstädtische Versorgungsfunktion in der mittelfristigen Bedarfsstruktur.

Die gutachterliche Analyse hat jedoch ergeben, dass einige Leerstände im Bereich Kirchplatz und an der Bahnhofstraße bestehen und dass eine Ausdünnung der Angebotsstruktur zu befürchten ist. Ausdrücklich wird zur Sicherung und zur nachhaltigen, attraktiven Weiterentwicklung empfohlen, den Bereich gegenüber den Streulagen als Vorranggebiet für künftige Einzelhandelsansiedlungen zu fördern und weitere Handelsentwicklungen hier zu konzentrieren. Dieses gilt in besonderem Maße für die zentrenbildenden, höherwertigen mittelfristigen Sortimente (siehe Einzelhandels- und Zentrenkonzept).

Der zentrale Versorgungsbereich ist heute planungsrechtlich wie folgt erfasst:

- a) Der Bereich im Südwesten zwischen Kirchplatz und Bahnhofstraße ist i.W. durch den Bebauungsplan Nr. 39 entwickelt worden, der dort Kern- und Mischgebiete, randlich auch Wohngebiete festsetzt. Zur Sicherung der angestrebten höherwertigen Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur sowie der Stärkung des innerörtlichen Wohnens sind Detailregelungen getroffen worden, nach denen u.a. Vergnügungsstätten und Spielhallen ausgeschlossen sind.
- b) Der Bereich südöstlich der Bahnhofstraße wird durch den Bebauungsplan Nr. 25 überplant, der dort i.W. Wohngebiete festgesetzt und damit gemischte Nutzungen erheblich begrenzt hat.
- c) Der gesamte nördliche Abschnitt der Bahnhofstraße ab Höhe Einmündung Friedhofsweg ist dagegen nicht überplant und heute nach § 34 BauGB zu beurteilen (s.o.).

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist bestrebt, die Vorgaben und Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zielgerichtet und schrittweise im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen. Das Konzept hat nachdrücklich dargelegt, dass die möglichst geschlossene Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches und die hochwertige Konzentration des Einzelhandels auf diesen Bereich langfristig für die Kommune von besonderer Bedeutung sein werden.

Der Bereich Bahnhofstraße ist im wirksamen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als Teil der großflächigen Wohnbauflächen im Stadtteil dargestellt worden. Dieses verdeutlicht nicht die bestehende Nutzungsstruktur und

entspricht nicht den Zielsetzungen der Stadt für den zentralen Versorgungsbereich. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund besteht ein Planungserfordernis. Daher soll mit dieser FNP-Änderung nunmehr Bereich C entwickelt und als **gemischte Baufläche** überplant werden, auch um Planungssicherheit für die Betriebe zu erreichen. Angestrebt wird nach heutigem Stand die Überplanung des zentralen Versorgungsbereiches einschließlich der im Gutachten ebenfalls bewerteten Fläche zwischen Bahnhofstraße, Bahnübergang und Ölbach sowie die Abrundung im Nordosten in der Bahnkurve (städtebaulicher Zusammenhang mit „Torwirkung“).

### 3. Sonstige Planungsgrundlagen

#### 3.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz

Die Änderung oder Neufassung eines Bauleitplanes kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf Kapitel 5 und Teil II Umweltbericht wird ergänzend verwiesen.

In dem Geltungsbereich der FNP-Änderung liegen weder **Natur- oder Landschaftsschutzgebiete**, noch befinden sich dort geschützte **Landschaftsbestandteile**. Das Plangebiet liegt außerhalb des für Schloß Holte-Stukenbrock geltenden Landschaftsplanes. Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW<sup>2</sup> sind für das Messtischblatt 4017 in den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen Fließgewässer/Kanäle/Gräben, Kleingehölze/Allee/Bäume/Gebüsche/Hecken, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen und Gebäude 11 Fledermausarten, 4 Amphibien, 2 Reptilien sowie 32 Vogelarten aufgeführt.

Im Rahmen der FNP-Änderung wird keine ungenutzte landwirtschaftliche Fläche, sondern eine intensiv genutzte Fläche in eine gemischte Baufläche umgewandelt. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden. Der Stadt liegen keine Hinweise auf geschützte Arten vor. Aufgrund des genannten Planungsinhaltes werden floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen nicht für notwendig gehalten. Die Fachbehörden wurden i.S. des Scoping gemäß § 4 BauGB ausdrücklich gebeten, vorliegende

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird nach Vorlage des für Sommer 2008 angekündigten, überarbeiteten Einzelhandelserlasses NRW gemäß § 24 a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) die Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche gemäß Einzelhandelsgutachten im FNP prüfen.

<sup>2</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Informationen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zur Verfügung zu stellen. Hier sind bisher ebenfalls keine weitergehenden Informationen vorgelegt worden.

Im Zentrum des Gebietes verläuft der Ölbach von Westen nach Osten, dieser wird im Osten von einer naturnahen Uferrandbepflanzung gesäumt. Der naturnahe Bachlauf sollte im Rahmen von einzelnen Bauvorhaben im Rahmen des § 34 BauGB erhalten bleiben. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit Wegeführung Richtung Osten verläuft ein Graben, der Richtung Ölbach im Westen jedoch verrohrt ist. Der Ölbach wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

### 3.2 Altlasten, Kampfmittelvorkommen und Bodenschutz

#### a) Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Der Stadt sind im Plangebiet keine **Altlasten oder Kampfmittelvorkommen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist jedoch grundsätzlich auf Auffälligkeiten im Erdreich besonders zu achten. Treten bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, die zuständige Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241/852740) unverzüglich zu verständigen.

#### b) Bodenschutz

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende Nachverdichtungspotenziale und geeignete Brachflächen vorrangig zu reaktivieren. Diesem Ziel entspricht auch die Überplanung des zentralen Bereiches Bahnhofstraße. Insoweit trägt die Planung der Bodenschutzklausel gemäß BauGB Rechnung.

Gemäß **Bodenkarte NRW<sup>3</sup>** steht im gesamten Plangebiet Gley, z.T. Podsol-Gley mit geringer bis mittlerer Sorptionsfähigkeit an. Dies sind Sandböden, die großflächig in der dem Teutoburger Wald nach Westen hin vorgelagerten Niederung in ebenen bis eingetieften Lagen (meist Bäche und Rinnen begleitend) vorkommen. Der Boden ist geprägt von einem teilweise hohen Grundwasserstand (4-8 dm unter Flur) und einer hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeit. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen<sup>4</sup> treffen auf diese Böden nicht zu.

Durch die 18. FNP-Änderung wird das Schutzgut Boden nicht durchgreifend berührt, da die Umwandlung der Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche nicht zu einer stärkeren Flächenversiegelung führt.

<sup>3</sup> Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4110 Münster; Krefeld 1987

<sup>4</sup> Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

### 3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet und im Umfeld nicht bekannt. Denkmalpflegerische Belange werden soweit heute erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG). Wenn jedoch bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250; Fax 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten. Besondere Blickbeziehungen oder Fernwirkungen von und zu Baudenkmalen werden ebenfalls nicht gesehen.

## 4. Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

Das gesamte Plangebiet ist bereits an das städtische Ver- und Entsorgungssystem der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock angeschlossen. Die Strom- und Gasversorgung wird durch die RWE AG abgedeckt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch eine private Entsorgungsfirma.

Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebietes mit Trink- und Feuerlöschwasser ist sicher zu stellen. Für das Mischgebiet ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Mindestlöschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h (1.600 l/min.) für jeweils zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331. Weitere Hinweise sind dem Merkblatt des Kreises Gütersloh „Brandschutz in der Bauleitplanung“ zu entnehmen ([www.kreis-guetersloh.de/bindata\\_download/Merkblatt\\_Brandschutz\\_in\\_Bauleitplanung.pdf](http://www.kreis-guetersloh.de/bindata_download/Merkblatt_Brandschutz_in_Bauleitplanung.pdf)).

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass die Trinkwasserleitungen DN 200 in der Bahnhofstraße 1.600 l/min/2 Stunden liefern können. Bedingt durch die im Bereich Kaunitzer Straße/Mergelheide bekannten schlechten Druckverhältnisse scheint eine Überprüfung aber auf jeden Fall angeraten. Das Amt 66 der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wurde über die Probleme informiert und hat eine Verbesserung der Druckverhältnisse für den Ortsteil Schloß Holte durch Einbau einer weiteren Pumpe in der Übergabestation am Bahnhof angekündigt. Sollten die notwendigen Löschwassermengen dauerhaft aus dem Trinkwasserleitungsnetz nicht erreicht werden, könnte eine Stauanlage am Ölbach in die Überlegungen einbezogen werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Wasserschutzgebiet**.

## 5. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Die 18. FNP-Änderung wandelt auf Basis des Einzelhandelsgutachtens die dargestellte Wohnbaufläche im Bereich der Bahnhofstraße in eine gemischte Baufläche um. Angestrebt wird nach heutigem Stand die Überplanung des zentralen Versor-

gungsbereiches einschließlich der im Gutachten ebenfalls bewerteten Fläche zwischen Bahnhofstraße, Bahnübergang und Ölbach sowie die Abrundung im Nordosten in der Bahnkurve.

Das Plangebiet ist von einer Mischnutzung geprägt und weitgehend bebaut, nur östlich der Bahnhofstraße liegen zwei ungenutzte Brachflächen. Insgesamt weist das Gebiet aufgrund der vorhandenen Nutzung einen hohen Versiegelungsgrad auf. Nur der Bereich am Ölbach hat teilweise eine naturnahe Struktur. Der Ölbach wird im Osten von Kopfweiden und Brachflächen gesäumt. Der weiter im Norden verlaufende Graben weist keine naturnahe Struktur mehr auf, zudem ist er überwiegend verrohrt. Die bestehende intensive Flächennutzung sowie der anthropogene Einfluss haben dazu geführt, dass im Plangebiet keine Arten aus der Liste der planungsrelevanten Arten NRW zu finden sind.

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planänderungen, ob die Maßnahme erforderlich, vertretbar und ohne sachgerechte Alternative im Rahmen der städtischen Planungsziele ist, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe ermöglicht und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich geboten sind oder erforderlich werden. Gemäß § 1a(3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, sofern der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war.

Die Umwandlung der Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche bereitet nach heutigen Kenntnissen voraussichtlich **keinen Eingriff in Natur und Landschaft** vor. Die Eingriffsbewertung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt.

## **6. Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-Gesetz und BauGB**

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung erarbeitet worden. Wie im Umweltbericht dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch das Planverfahren **keine Beeinträchtigungen der Umwelt**. Da die 18. Änderung eine Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche umwandelt und keinen neuen Freiraum überplant, werden keine grundlegend neuen Versiegelungen mit weiteren Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt vorbereitet. Hinsichtlich Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Unfallrisiko etc. ergeben sich keine Änderungen zur bestehenden Situation.

Die weiteren UVP-relevanten Schutzkategorien und -güter wie FFH-Gebiete oder andere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, Boden, Wasserhaushalt, Wasserschutzgebiete, Bau- und Bodendenkmale o.Ä. sind im Umfeld durch die FNP-Änderung nicht betroffen. Auch Fragen des vorbeugenden Immissionsschutzes etc. sind nicht berührt.

## **7. Hinweise zum Planverfahren und zur Abwägung**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 24.06.2008 den Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Im Vorfeld hat die Stadt die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB parallel zur



frühzeitigen Beteiligungsphase des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“ vom 11.04.2008 bis 13.05.2008 durchgeführt. Innerhalb dieser Frist sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen. Die Stadt hat von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits auf der Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, erfolgt ist (gemäß § 3(1) Satz 2 Nr. 2).

Am 24.06.2008 hat der Rat der Stadt den Beschluss zur Offenlage gefasst. Diese ist vom 14.07.2008 bis 20.08.2008 einschließlich erfolgt. Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bzw. seines Fachausschusses wird ausdrücklich Bezug genommen.

Schloß Holte-Stukenbrock, im September 2008